jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/11/9 99/05/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1999

Index

L70707 Theater Veranstaltung Tirol
L70717 Spielapparate Tirol
34 Monopole

Norm

GSpG 1989 §3;
GSpG 1989 §4;
VeranstaltungsG Tir 1982 §25 Abs1 Z3;
VeranstaltungsG Tir 1982 §25 Abs2;

Rechtssatz

Das Kranspiel Good-Luck (Spielwagen mit 24 Spielständen, die mit einer Greifvorrichtung zum Herausheben einer Ware aus dem Warenkorb als Gewinn ausgestattet sind) ist vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen und unterliegt den einschlägigen Landesgesetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050190.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at